

Satzung

des Vereins „Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre e.V.“

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre“. Der Sitz des Vereins ist 49661 Cloppenburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V..

§ 2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und weitere Entwicklung des Tourismus im Gebiet des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre. Der Verein unterstützt die Arbeit des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- a. die Beratung und Betreuung von Gästen
- b. Erarbeitung von kultur-, freizeit- und naturorientierten Veranstaltungen und Programmen
- c. Tourismuswerbung durch Veröffentlichungen und andere geeignete Maßnahmen
- d. Zusammenarbeit mit allen an der Arbeit des Vereins interessierten Stellen.

2. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Soweit sich Überschüsse ergeben, werden diese nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet.

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten nur im Rahmen des Vereinszwecks Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den Grundsätzen eines umwelt- und sozialverträglichen Fremdenverkehrs. Die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden berücksichtigt.

5. Aufgaben und Kompetenzen anderer Institutionen werden nicht berührt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

3. Mitglieder, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

4. Als Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung Privatpersonen und juristische Personen aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt zwölf Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.

6. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Gründe für den Ausschluss sind vereinschädigendes Verhalten und Nichteinhalten der Satzung, insbesondere Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge.

7. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Tod oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

8. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Erstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Sie können in dieser Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die in der gesonderten Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zum festgelegten Zeitpunkt zu entrichten. Die Mitglieder unterstützen den Vorstand im Rahmen ihrer Möglichkeiten und sind verpflichtet, dem Vereinsvorstand die für die Arbeit des Vereins erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich unter Benennung der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen.

2. Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Für Anträge auf Änderung der Satzung gilt abweichend hiervon eine Frist von drei Wochen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung wählt, soweit in dieser Satzung vorgesehen, die Vorstandsmitglieder.

6. Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 VORSTAND, AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus sieben Personen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes kraft Amtes sind vier Personen, die die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen

Körperschaft entsendet, solange er Zuschüsse gewährt (§ 10). Drei weitere Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der erweiterte Vorstand wählt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, der die laufenden Geschäfte des Vereins wahrnimmt.

6. Zuwendungen an Mitglieder (§ 2 Abs. 3) bedürften der Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit.

7. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf unter Einberufung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter statt. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen. Über den Verlauf und die Abstimmungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Verfasser und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

8. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

9. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Der Geschäftsführer des Vereins nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

11. Mitglieder des Vorstandes verlieren ihren Sitz, wenn sie selbst aus dem Verein oder aus der juristischen Person, die sie vertreten, ausscheiden oder die juristische Person, die sie vertreten, aus dem Verein ausscheidet.

§ 8 HAUSHALT, RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Ausführung des Haushaltes obliegt dem Geschäftsführer. Über Ausgaben und Einnahmen ist in geeigneter Form der Nachweis zu führen.

2. Die Rechnungsprüfung nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg wahr.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 BEITRAGSORDNUNG UND FINANZIERUNG

1. Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt jedoch nicht über die von dem Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre zu zahlenden Zuschüsse. Der Zweckverband trifft dazu mit dem Verein eine eigene Vereinbarung.

2. In der Beitragsordnung sind die Mitgliedsbeiträge, Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten festzulegen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist dem finanziellen Bedarf entsprechend anzupassen.

3. Der Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre und dessen Mitglieder zahlen für die Dauer der Zuschussgewährung durch den Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre keine Mitgliedsbeiträge.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Darüber hinaus ist dafür die ausdrückliche Zustimmung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre erforderlich, solange dieser mehr als die Hälfte der Ausgaben des Vereins übernimmt. Eventuelle Anträge auf Änderung der Satzung sind als eigener Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen zu setzen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre zur zweckgebundenen Verwendung der Mittel für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründerversammlung beschlossen wurde. Die Arbeit des Vereins beginnt mit der Konstituierung des Vorstandes.

Vorstehende Satzung wurde am 10. Januar 2007 in 26169 Augustendorf von der Gründerversammlung beschlossen.

Beitragsordnung

des Vereins „Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre e.V.“

§ 1 ES WERDEN FOLGENDE MITGLIEDSBEITRÄGE PRO JAHR FESTGESETZT:

1. Beherbergungs- betriebe (außer 3.)	5,00 €	je Bett	höchstens 200,00 €
2. Campingplätze	0,50 €	je Stellplatz	höchstens 200,00 €
3. Ferienhäuser / Ferienwohnungen	25,00 €	je Einheit	höchstens 75,00 €
4. Freizeitbetriebe	200,00 €		
5. Sonstige touristische Anbieter	50,00 €		
6. Gastronomie-, Einzelhandels-, Gewerbe-, u. Dienst- leistungsbetriebe	50,00 €		
7. Gebietskörper- schaften	200,00 €		
8. Privatpersonen und Vereine	25,00 €		

Sollte ein Mitglied unter mehr als eine Kategorie fallen, wird aus der höchsten der Beitrag berechnet.

§ 2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Der Betrag ist jährlich im Voraus fällig und wird zu Jahresbeginn durch Bankeinzug erhoben.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2007 in Kraft.